



### Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden

Stand: 01.04.2021



### Inhaltsverzeichnis

| 1 | . Einleitung  | 1  |
|---|---|----|
| 2 | . Vermögensrechnung   | 2  |
|   | 2.1 Anlagevermögen  | 2  |
|   | 2.1.1 Allgemeines   | 2  |
|   | 2.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände                                 | 2  |
|   | 2.1.3 Sachanlagen   | 4  |
|   | 2.1.4 Finanzanlagen   | 15 |
|   | 2.2 Umlaufvermögen  | 19 |
|   | 2.2.1 Vorräte   | 19 |
|   | 2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                     | 20 |
|   | 2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens                                   | 24 |
|   | 2.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, |    |
|   | Schecks   | 24 |
|   | 2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung  | 25 |
|   | 2.4 Aktive latente Steuern  | 25 |
|   | 2.5 Eigenkapital  | 25 |
|   | 2.5.1 Nettoposition (Kapitalkonto)                                      | 25 |
|   | 2.5.2 Kapitalrücklage   | 26 |
|   | 2.5.3 Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen)                            | 26 |
|   | 2.5.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag                                      | 27 |
|   | 2.5.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                                 | 27 |
|   | 2.6 Sonderposten für Investitionen                                      | 27 |
|   | 2.7 Rückstellungen  | 28 |
|   | 2.7.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen         | 29 |
|   | 2.7.2 Steuerrückstellungen  | 30 |
|   |   |    |

|   | 2.8 Verbindlichkeiten  | 34 |
|---|--|----|
|   | 2.8.1 Anleihen und Obligationen  | 34 |
|   | 2.8.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten   | 35 |
|   | 2.8.3 Verbindlichkeiten aus Steuern  | 35 |
|   | 2.8.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen   | 35 |
|   | 2.8.5 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen   | 36 |
|   | 2.8.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen   | 36 |
|   | 2.8.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen und gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht |    |
|   | 2.8.8 Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und   |    |
|   | Finanzausgleichsbeziehungen  |    |
|   | 2.8.9 sonstige Verbindlichkeiten   |    |
|   | 2.9 Passive Rechnungsabgrenzung  |    |
|   | 2.10 Passive latente Steuern   | 38 |
| 3 | . Erfolgsrechnung  | 39 |
|   | 3.1 Steuern, steuerähnliche Erträge  | 39 |
|   | 3.2 Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen  | 40 |
|   | 3.3 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen   | 40 |
|   | 3.4 Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse   | 41 |
|   | 3.4.1 Erträge aus Gebühren   | 41 |
|   | 3.4.2 Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgelde sowie aus Einziehung oder Verfall   |    |
|   | 3.4.3 Umsatzerlöse   | 42 |
|   | 3.5 Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen   | 42 |
|   | 3.6 Sonstige Erträge   | 43 |
|   | 3.7 Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit  | 43 |
|   | 3.8 Personalaufwand  | 43 |

| ,           | 3.8.1 Entgelte   | 44 |
|-------------|--|----|
| ;           | 3.8.2 Bezüge   | 44 |
|             | 3.8.3 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung                    | 44 |
| 3.9         | 9 Abschreibungen   | 44 |
|             | 3.9.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen       | 44 |
|             | 3.9.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch              | 45 |
| <b>3.</b> 1 | 10 Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen  | 45 |
| <b>3.</b> 1 | 11 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse  | 45 |
| <b>3.</b> 1 | 12 Sonstige Aufwendungen   | 46 |
| ;           | 3.12.1 Sonstige Personalaufwendungen   | 46 |
| ;           | 3.12.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten                                 | 47 |
|             | 3.12.3 Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen | 47 |
| 3.1         | 13 Verwaltungsergebnis   | 47 |
| <b>3.</b> 1 | 14 Erträge aus Beteiligungen   | 47 |
|             | 15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des   |    |
| Fir         | nanzanlagevermögens  | 48 |
| <b>3.</b> 1 | 16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge  | 48 |
|             | 17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des mlaufvermögens                               | 49 |
| <b>3.</b> 1 | 18 Aufwendungen aus Verlustübernahme   | 49 |
| <b>3.</b> 1 | 19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen  | 49 |
| 3.2         | 20 Finanzergebnis  | 49 |
| 3.2         | 21 Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit  | 50 |
| 3.2         | 22 Außerordentliche Erträge  | 50 |

|    | 3.23 Außerordentliche Aufwendungen                                 | 50 |
|----|--|----|
|    | 3.24 Außerordentliches Ergebnis                                    |    |
|    | 3.25 Steuern   | 50 |
|    | 3.25.1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                        | 51 |
|    | 3.25.2 Sonstige Steuern  | 51 |
|    | 3.26 Erträge aus Verlustübernahme/Aufwendungen aus Gewinnabführung | 51 |
|    | 3.27 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                             | 51 |
| 4. | . Finanzrechnung   | 52 |
| 5. | . Anlagen  | 54 |
|    | 5.1 Anlage 1: Gliederung von Vermögens- und Erfolgsrechnung        | 54 |
|    | 5.2 Anlage 2: Finanzrechnung/Cashflow-Rechnung                     | 59 |



### 1. Einleitung

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wurde mit **EPOS.NRW** in der Landesverwaltung die dem Programm Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung flächendeckend eingeführt.

Der "Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden" legt für EPOS.NRW einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsregeln fest und regelt die Jahresabschlüsse auf Ebene der Budgeteinheiten in Ausgestaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie und des Jahresabschlussleitfadens.

Das Rechnungswesen wird in den Budgeteinheiten nach den Grundsätzen der Staatlichen Doppik gestaltet (§ 17b Abs. 2 LHO). Daraus folgt gemäß § 17b Abs. 2 i.V. mit § 7a HGrG i.V. mit § 242 HGB, dass die Budgeteinheiten für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen haben, der aus einer Bilanz (Vermögensrechnung), einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) und einer Finanzrechnung besteht.

Der "Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden" ist als laufendes Dokument definiert und wird analog und in Entsprechung zu den Standards staatlicher Doppik kontinuierlich aufgrund der Praxiserfahrungen weiterentwickelt.

Zielgruppe für diesen Leitfanden sind zumindest der / die Beauftragte(r) für den Haushalt, die Finanzbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung, der BKS, die Prüfung (Innenrevision, Geschäftsprüfung) und der 1st-Level-Support.



### 2. Vermögensrechnung

Nachfolgend werden für alle Posten der Vermögensrechnung Festlegungen getroffen. Besonders ausführlich wird die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden behandelt, für die es im Bereich der Privatwirtschaft keine bzw. keine auf die öffentliche Verwaltung anwendbare Bewertungsmethode gibt (z.B. dem Infrastrukturvermögen) bzw. vom HGB abweichende Vorgaben für die staatliche Doppik getroffen werden.

Angaben zu Restlaufzeiten, Erläuterungen bzw. "Davon-Vermerke" sind, abweichend von § 268 HGB, im Anhang darzustellen.

### 2.1 Anlagevermögen

### 2.1.1 Allgemeines

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird als Bestandteil des Anhangs im Anlagengitter aufgezeigt.

### 2.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte, Lizenzen an solchen Rechten und Werten (EDV-Programme) und entgeltlich erworbene Software erfasst. So genannte Trivialprogramme sind selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, die nach den Grundsätzen für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände erfasst werden.

Das Handelsrecht sieht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Bilanzierungswahlrecht vor. Das handelsrechtliche Wahlrecht wird nicht ausgeübt, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht bilanziert. Bloße Möglichkeiten, Chancen (z. B. künftige Verkaufschancen) oder tatsächliche Vorteile stellen keinen Vermögensgegenstand dar.

Das Steuererhebungsrecht der öffentlichen Hand ist kein aktivierbarer Vermögensgegenstand.



# 2.1.2.1 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten Die Bilanzierung von Software beim Anwender erfolgt nach dem BMF-Schreiben "Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines betriebswirtschaftlichen Softwaresystems (ERP-Software) (Schreiben des BMF vom 18.11.2005; IV B2 – S 2172 – 37/05).

#### 2.1.2.2 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB) und ist daher zu bilanzieren. Demgegenüber darf ein originärer Geschäfts- oder Firmenwert, der im Laufe der Verwaltungstätigkeit durch den Aufbau bestimmter wirtschaftlicher Werte – Organisationsstruktur, Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – entsteht, nicht angesetzt werden.

### 2.1.2.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Geleistete Anzahlungen sind Vorleistungen, die der Beschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen dienen. In der Eröffnungsbilanz sind die geleisteten Anzahlungen für vor dem Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Beschaffungen anzusetzen. In den folgenden Vermögensrechnungen werden die im Haushaltsjahr geleisteten Anzahlungen als Zugang erfasst. Im Haushaltsjahr abgeschlossene Beschaffungsvorgänge führen zu einer Aktivierung des immateriellen Vermögensgegenstandes sowie zur Umbuchung der aufgelaufenen Anzahlungen auf diesen.



### 2.1.3 Sachanlagen

Sachanlagen sind materielle Vermögensgegenstände, die dem öffentlichen Bereich längerfristig zur Verfügung stehen sollen (z.B. Pkw, Tische, Schränke, etc.).

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, sind die allgemeinen Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Wertermittlung zu Grunde zu legen; soweit Zustand und Beschaffenheit des Sachanlagevermögens zu berücksichtigen sind, ist als Stichtag der Tag der Inaugenscheinnahme anzusehen. Von Dritten erhaltene Zuschüsse zu Gegenständen des Sachanlagevermögens werden nach der Bruttomethode in den Sonderposten für Investitionen eingestellt und nicht direkt vom bezuschussten Vermögensgegenstand abgezogen.

### 2.1.3.1 Grundstücke

Der Posten "Grundstücke" wird unterteilt in bebauten und unbebauten Grund und Boden. Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Grundstücke für die Eröffnungsbilanz erfolgt nachfolgenden Vorgaben:

Hinsichtlich der Flächen, die ständig von oberirdischen Gewässern bedeckt sind (Wasserflächen, z. B. Flüsse, Kanäle, Seen) richtet sich die Abgrenzung gegen ihre Ufer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, ist der vom Gutachterausschuss ermittelte aktuelle Bodenrichtwert unter Beachtung eines evtl. erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grund und Bodens (z. B. wegen einer dauerhaften öffentlichen Zweckwidmung) anzusetzen. Beim Grundvermögen "Gewässer" ist vom Ansatz gemarkungsscharfer Bodenrichtwerte abzusehen und stattdessen entsprechend der Nutzungskategorien über größere Gebiete (z. B. Landkreis) ein durchschnittlicher Bodenrichtwert zu bilden. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, erfolgt die Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)<sup>1</sup> sowie der Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (WertR) in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) löste zum 01. Juli 2010 die Wertermittlungsverordnung (WertV) ab.



Für nachstehend aufgeführte Grundstücke kann der vorsichtig geschätzte Zeitwert für die Eröffnungsbilanz auch nachfolgenden Vorgaben ermittelt werden:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens<sup>2</sup> im planungsrechtlichen Innenbereich einer Stadt sind mit 30 v. H. des mittleren Bodenrichtwerts der umliegenden Grundstücke anzusetzen.
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich sind mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender Grundstücke (Regelfall: Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen) anzusetzen.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, bewirtschaftete Forst- und Grünflächen sowie Gartenflächen sind mit einem nutzungsspezifischen, landwirtschaftlichen Bodenrichtwert zu bewerten.
- Naturschutzgebiete sowie nicht erwerbswirtschaftlich genutzte Forst- und Grünflächen, Parks und Gärten sind mit einem einheitlichen Bodenwert von 0,25 Euro/m² anzusetzen.
- Aus Vereinfachungsgründen sind reine Wasserflächen im Binnenland mit einem einheitlichen Bodenwert von 0,10 Euro/m² anzusetzen.
- Deponien, Unland und Brachflächen sind jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.

Bei Grundstücken, die mit Bodenverunreinigungen (z. B. Altlasten) behaftet sind ist der Bodenwert nur dann um die Kosten für Sanierung, Sicherungsmaßnahmen und Bodenuntersuchungen zu vermindern, wenn die Nutzbarkeit des Grund und Bodens durch die Bodenverunreinigungen eingeschränkt ist, aber keine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Liegt hingegen am Bilanzstichtag eine Handlungsverpflichtung zur Altlastensanierung vor oder wird diese in absehbarer Zeit erwartet, ist der Bodenwert ohne Berücksichtigung der Verunreinigung in voller Höhe anzusetzen; in Höhe der erwarteten Sanierungskosten ist gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Im Hinblick auf den enormen Bestand an staatlichen Flurstücken und den damit verbundenen Bewertungsaufwand kann für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Bestand an Grund und Boden - abweichend vom handelsrechtlichen Grundsatz der Einzelbewertung - z. B. hinsichtlich der Kriterien Nutzung, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Erschließung, Rechte und Belastungen, Altlasten in Gruppen eingeteilt werden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelt sich dabei um den Grund und Boden, auf dem sich gesondert auszuweisendes Infrastrukturvermögen befindet (Grund und Boden unter Straßen, Brücken und Deichen)



### In diesem Fall sind lediglich

- sämtliche höherwertigen Objekte, d.h. Objekte mit hoher wirtschaftlicher (z. B. Nutzfläche über 20.000 m²), kultureller (z. B. Grund und Boden von Baudenkmälern) oder naturschutzrechtlicher Bedeutung und
- je gebildeter Gruppe einige Stichprobenobjekte einzeln zu bewerten. Bei den Stichprobenobjekten gehen die genannten Kriterien objektspezifisch in die anschließende Bewertung der jeweiligen Gruppe ein

### 2.1.3.2 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte können privatrechtlicher Art (insbesondere dinglich gesicherte Nutzungsrechte, Erbbaurechte) und öffentlich-rechtlicher Art (z. B. Rechte aus dem Planungs-, Bauordnungs- und Abgabenrecht sowie dem Denkmal-, Naturund Gewässerschutzrecht) sein.

Grundstücksgleiche Rechte werden wie eigener Grund und Boden bzw. wie eigene Gebäude bilanziert.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, sind Vergleichswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer grundstücksgleicher Rechte unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Rechts heranzuziehen.

Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt die Bewertung

- auf Grundlage der ImmoWertV sowie der WertR in der jeweils gültigen Fassung.
- Bei Erbbaurechten ist aus Vereinfachungsgründen ein Erinnerungswert anzusetzen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

### 2.1.3.3 Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Für die Bewertung der Bauten gelten die nachfolgenden Vorgaben unabhängig von der Zuordnung zu den Anlagenklassen Wohnbauten, Nichtwohngebäude oder sonstige bauliche Maßnahmen und der jeweiligen Eigentumsverhältnisse der Grundstücke.

**Wohnbauten** sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecker genutzt werden, einschließlich aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind und nicht zu den Mietereinbauten zählen. Wohnbauten verfügen mind. über eine Küche, Toilette und ein Bad oder eine Dusche.<sup>3</sup>

**Nichtwohngebäude** sind alle Gebäude und baulichen Maßnahmen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

**Sonstige bauliche Maßnahmen** sind Bauten, die kein Gebäude sind (z.B. Parkplätze).

Unbewegliche Kulturgüter und Denkmäler sowie öffentliche Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kultur- und Sozialeinrichtungen) sind ebenfalls unter dem Posten "Bauten" auszuweisen.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die von der Gebietskörperschaft angeschafft oder hergestellt worden sind und dieser dauerhaft zur Verfügung stehen, sind ebenfalls hier anzusetzen.

Zum Vermögensgegenstand "Bauten" (Wohnbauten/Nichtwohngebäude) rechnen alle unselbständigen Gebäudeteile oder Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände ohne Rücksicht darauf, ob sie von kürzerer Lebensdauer als das Gebäude selbst sind. Ein Gebäudeteil oder Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstand ist unselbständig, wenn er der eigentlichen Nutzung als Gebäude dient (z.B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen) und ist daher in die Bewertung des Postens "Bauten" einzubeziehen.

Selbständige Gebäudeteile oder Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen (z.B. Betriebsvorrichtungen, bewegliche Einbauten) werden gesondert z. B. unter "Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" ausgewiesen.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, wird dieser ermittelt nach den Verfahren der ImmoWertV unter Berücksichtigung der WertR in der jeweils gültigen Fassung.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für weitere Informationen vgl. Kontierungsleitfaden

Als eine Form der Sachwertermittlung ist aus Vereinfachungsgründen die Bewertung anhand indizierter Versicherungswerte zulässig. Dabei ist ein aktueller Baupreisindex zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf den enormen staatlichen Immobilienbestand und den damit verbundenen Bewertungsaufwand kann für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gebäudebestand - abweichend vom handelsrechtlichen Grundsatz der Einzelbewertung - z.B. hinsichtlich der Kriterien Nutzungsart, Lage, Größe der Nutzflächen, Alter, Gebäudezustand, Erbbaurecht, Denkmalschutz in Gruppen eingeteilt werden.

In diesem Fall sind lediglich

- sämtliche höherwertigen Objekte, d.h. Objekte mit hoher wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung
   und
- je gebildeter Gruppe einige repräsentative Stichprobenobjekte einzeln zu bewerten. Bei den Stichprobenobjekten gehen die genannten Kriterien objektspezifisch in die anschließende Bewertung der jeweiligen Gruppe ein.

Die Bewertung der Gebäude auf fremdem Grund und Boden erfolgt entsprechend der Bewertung von eigenen Gebäuden.

Unbewegliche Kulturgüter und Denkmäler, die nicht als Gebäude genutzt werden, sind im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, aber auch Willkürfreiheit mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

### 2.1.3.4 Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter

Um den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte Rechnung zu tragen, bedarf es im Rahmen der staatlichen Doppik ergänzend zur handelsrechtlichen Regelung einer gesonderten Darstellung des Infrastrukturvermögens, der Naturgüter und Kulturgüter in diesem gesonderten Posten.



### 2.1.3.5 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst Vermögensgegenstände, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der öffentlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Straßen (bestehend aus den eigenständigen Vermögensgegenständen Fahrbahnen/Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerke, sonstige Anlagenteile), Wasserstraßen, Häfen, Sportanlagen, Parkplatzanlagen, Verund Entsorgungseinrichtungen und Gewässerbauten jeweils einschließlich des Grund und Bodens, also das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne.

Neben den Grundstücken und den Bauten sind auch die Technischen Anlagen und Maschinen des Infrastrukturvermögens, wie z. B. Verkehrslenkungsanlagen, in diesem Posten auszuweisen.

Vermögensgegenstände wie z. B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kulturund Sozialeinrichtungen, die zum Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne gezählt werden könnten, werden dagegen dem Posten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund und Boden zugeordnet und entsprechend bewertet und zählen nicht zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, sind

- Fahrbahnen mit einem durchschnittlichen Neuherstellungswert je Bauklasse, vermindert um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung, anzusetzen. Vor Wertermittlung sind dazu die Straßen je nach Straßenart/güte/-nutzung in Bauklassen einzuteilen und ausgehend von den durchschnittlichen Neubaukosten der letzten fünf Jahre je Bauklasse durchschnittliche Herstellungskosten pro m² für den Bau der den Bauklassen zuzuordnenden Verkehrsflächen sowie durchschnittliche Nutzungsdauern zu ermitteln,
- ingenieurtechnische Bauwerke (z. B. Brücken, Tunnel, Lärmschutzbauwerke, Gleis-/ Sicherheitsanlagen), Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) und Gewässerbauten (z. B. Wasserspeicher, Deiche, Wehre) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke – ggf. unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes – anzusetzen.
- Im Hinblick auf den enormen staatlichen Bestand an ingenieurtechnischen Bauwerken und den damit verbundenen Bewertungsaufwand kann für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Bestand – abweichend vom handelsrechtlichen Grundsatz der Einzelbewertung – z. B. hinsichtlich der Kriterien Größe, Alter, Zustand in Gruppen eingeteilt werden. In diesem Fall

sind lediglich je gebildeter Gruppe einige repräsentative Stichprobenobjekte einzeln zu bewerten. Bei den Stichprobenobjekten gehen die genannten Kriterien objektspezifisch in die anschließende Bewertung der jeweiligen Gruppe ein.

Sonstige Anlagenteile (z. B. Verkehrslenkungsanlagen) als bewegliche Vermögensgegenstände zu bewerten und insofern mit dem vorsichtig geschätzten Wiederbeschaffungswert aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände anzusetzen. Es ist aber auch eine Gruppenbewertung oder eine Festwertbildung gemäß § 240 HGB zulässig.

### 2.1.3.6 Naturgüter

Zu den Naturgütern zählen Friedhöfe, Parkanlagen, Wald, Gewässer (die nicht als Infrastrukturvermögen auszuweisen sind) sowie Naherholungsgebiete jeweils einschließlich des Grund und Bodens, des Aufwuchses und der Aufbauten.

Zum Aufwuchs gehören beispielsweise Bepflanzungen, Rasen und Bäume. Aufwuchs wird nicht planmäßig abgeschrieben.

Aufbauten beschreiben die Ausstattungsgegenstände einer Fläche. Hierzu zählen u. a. Wege, Palisaden, Beet Einfassungen, Pavillons, Unterstände oder Umzäunungen.

Nicht unter diesem Posten sind Nutzpflanzen zu fassen. Nutzpflanzen dienen erwerbswirtschaftlichen Zwecken und bezeichnen Baumbestände, Sträucher, Reb-, Obstanlagen und Pflanzen, die wegen ihrer Erzeugnisse angelegt und von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Diese sind als Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung auszuweisen.

Der Grund und Boden von Naturgütern ist grundsätzlich nach Maßgabe des zu Grundstücken beschriebenen Vorgehens zu bewerten. Grundsätzlich getrennt vom Grund und Boden sind Aufwuchs und Aufbauten zu bewerten.

Für Zwecke der Erstbilanzierung ist der Aufwuchs auf bewirtschafteten Forstflächen mit dem nach den Waldwertermittlungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung vorsichtig ermittelten Verkehrswert der Waldbestände zu bewerten.

Im Übrigen sind für den Aufwuchs und die Aufbauten pauschalierte Herstellungskosten auf der Grundlage von Wiederbeschaffungswerten anzusetzen.



Soll dagegen der Aufwuchs getrennt von den Aufbauten bewertet werden, sind durchschnittliche Bepflanzungskosten heranzuziehen. Auf eine Erfassung und Bewertung kann verzichtet werden, sofern der Gesamtwert des Aufwuchses und der Aufbauten von untergeordneter Bedeutung ist.

### 2.1.3.7 Kulturgüter, Denkmäler und Sammlungen

Kunstgegenstände und Sammlungen sind bewegliche Vermögensgegenstände zum Zweck der Kulturpflege wie z. B. Skulpturen, Plastiken, Gemälde, Wandbilder und historische Medien. Sie unterliegen regelmäßig keiner gewöhnlichen Abnutzung und werden daher nicht abgeschrieben.

Grund und Boden von Denkmälern wird nur dann hier erfasst, wenn dieser nicht bereits unter bebauten Grundstücken, Infrastrukturvermögen oder Naturgüter ausgewiesen wird.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, sind bewegliche Kunstgegenstände und Sammlungen auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes anzusetzen. Liegen Vergleichswerte nicht vor, sind Versicherungswerte oder Wertgutachten heranzuziehen. Liegen diese nicht vor, ist jeweils ein Erinnerungswert anzusetzen. Gruppenbewertungen gemäß § 240 Abs. 4 HGB sind als Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig.

#### 2.1.3.8 Medien

Medien sind Bücher und weitere Bibliotheksbestände (z.B. CDs, Zeitschriften, etc.). Historische Medien sind als Kunstgegenstände auszuweisen.

Für die Medienbestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken ist ein Festwert in Höhe der Anschaffungskosten der letzten fünf Jahre zu bilden. Spätestens an jedem dritten Bilanzstichtag ist dieser Festwert durch Neuberechnung zu überprüfen.

### 2.1.3.9 Technische Anlagen und Maschinen

Zu den technischen Anlagen und Maschinen zählen sämtliche unmittelbar der Produktion dienende Anlagen und Maschinen, die selbständig bewertbar sind und ihrer Art nach der Produktion dienen.



### Dabei handelt es sich insbesondere um:

- unmittelbar der Produktion dienende Anlagen und Maschinen
- bewegliche Einbauten
- Betriebsvorrichtungen.

Nicht zu diesem Posten zählen die technischen Anlagen und Maschinen des Infrastrukturvermögens. Diese sind als Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens auszuweisen. In Abgrenzung zu dem Posten "Bauten" gehören "technische Anlagen und Maschinen" auch dann nicht zum Gebäude, wenn sie mit diesem fest verbunden sind. Während Gebäude andere Anlagen umschließen oder Menschen und Sachen Schutz vor Witterungseinflüssen bieten, dienen "technische Anlagen und Maschinen" unmittelbar dem Produktionsprozess.

Bei den Betriebsvorrichtungen handelt es sich um Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Sie sind rechtlich gesehen Gebäudebestandteile, jedoch wirtschaftlich als technische Anlagen zu betrachten und daher nach den Grundsätzen für bewegliche Vermögensgegenstände abzuschreiben.

Hinsichtlich der weiteren Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen wird auf das Steuerrecht (z.B. BMF Schreiben zu Mietereinbauten) verwiesen.

Anlagen und Maschinen, die abnutzbar, beweglich, einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro (zzgl. Umsatzsteuer), aber nicht 800 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden im Zeitpunkt der Aktivierung in der Anlagenklasse "Geringwertige Wirtschaftsgüter" erfasst, wenn sie vollständig einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet sind. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) werden im Monat des Zugangs sofort vollständig abgeschrieben. Bis zu einem Betrag von 250 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) stellen GWG Verbrauchsmaterial (Sofortaufwand) dar.

Sofern die vorgenannten GWG ganz oder teilweise dem hoheitlichen Bereich zugeordnet sind, werden diese entweder als Verbrauchsmaterial (bis 250 Euro zzgl. Umsatzsteuer) oder auf speziellen GWG-Aufwandskonten (über 250 Euro bis 800 Euro zzgl. Umsatzsteuer) gebucht und nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.



### 2.1.3.10 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu den "anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung"<sup>4</sup> zählen z. B.

- Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
- Nutztiere und Nutzpflanzen (z.B. Polizeihunde)
- Fuhrpark (neben den marktgängigen Fahrzeugen gehören hierzu auch Spezialfahrzeuge)
- Sonstige andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auch Gebäudebestandteile werden hier ausgewiesen, die nicht zu den "Bauten" oder "technischen Anlagen und Maschinen" zählen. Dabei handelt es sich insbesondere um Scheinbestandteile, das sind Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt werden und daher nach den Grundsätzen für bewegliche Vermögensgegenstände abzuschreiben sind. Hinsichtlich der weiteren Definition von Scheinbestandteilen wird auf das Steuerrecht verwiesen.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, ist der Wiederbeschaffungswert aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung vergleichbarer Gegenstände anzusetzen.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die abnutzbar, beweglich, einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro (zzgl. Umsatzsteuer), aber nicht 800 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden im Zeitpunkt der Aktivierung in der Anlagenklasse "Geringwertige Wirtschaftsgüter" erfasst, wenn sie vollständig einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet sind. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) werden im Monat des Zugangs sofort vollständig abgeschrieben. Bis zu einem Betrag von 250 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) stellen GWG Verbrauchsmaterial (Sofortaufwand) dar.

Sofern die vorgenannten GWG ganz oder teilweise dem hoheitlichen Bereich zugeordnet sind, werden diese entweder als Verbrauchsmaterial (bis 250 Euro zzgl. Umsatzsteuer) oder auf speziellen GWG-Aufwandskonten (über 250 Euro bis 800 Euro zzgl. Umsatzsteuer) gebucht und nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bezeichnungen "andere Anlagen" und "Betriebs- und Geschäftsausstattung" werden in diesem Zusammenhang gleichbedeutend verwandt. Aus der Bezeichnung "andere Anlagen" folgt lediglich, dass es sich um einen "Auffangposten" handelt, der alle Vermögensgegenstände aufnimmt, die nicht bereits unter anderen Sachanlagegruppen wie z.B. "technische Anlagen und Maschinen", "Vorräte" ausgewiesen sind.



### 2.1.3.11 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

In der Position "Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau" werden vorgenommene Investitionen, die am Periodenende noch nicht abgeschlossen sind aktiviert, um diese Ausgaben erfolgsmäßig zu neutralisieren. Geleistete Anzahlungen sind somit Vorleistungen auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte, die auf die Anschaffung von Vermögensgegenständen im Sachanlagevermögen gerichtet sind.

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens auszuweisen. Geleistete Anzahlungen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen (Nennwert), Anlagen im Bau mit den bis zum Bilanzstichtag entstandenen Aufwendungen anzusetzen. Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Ziehen sich die Errichtung oder der Erwerb von Sachanlagen und Bauten über einen längeren Zeitraum hin, so wird ein entsprechender Aufwand bis zum Abschluss der Herstellung und der damit verbundenen Aktivierung als Vermögensobjekt im entsprechenden Anlagenkonto im Sachanlagevermögen unter "Anlagen im Bau" gebucht. Anlagen im Bau bilden zum einen den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen, die Ihrem eigentlichen Nutzungszweck entsprechend noch nicht genutzt werden können, ab. Hierbei sind sämtliche Aufwendungen zu erfassen, die auf die Herstellung des Vermögensgenstandes entfallen. Dies betrifft sowohl Eigenals auch Fremdleistungen. Zum anderen sind Anlagen im Bau auch in den Fällen zu bilden, in denen die Vermögensgegenstände in Bestandteilen geliefert werden bzw. sich die Herstellung der Betriebsbereitschaft, d.h. der Vermögensgegenstand entsprechend seiner Zweckerfüllung genutzt werden kann, über mehrere Perioden erstreckt.

Nach ihrer Fertigstellung / Inbetriebnahme sind die Anlagen im Bau in die entsprechenden Posten des Sachanlagevermögens umzugliedern und planmäßig abzuschreiben. Auf Anlagen im Bau sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, wenn die jährlich zum Bilanzstichtag vorzunehmende Überprüfung ergibt, dass die zu Grunde liegende Baumaßnahme nicht weiter betrieben wird.



### 2.1.4 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden nach § 253 Abs. 1 HGB grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet, sofern im Nachfolgenden nichts Abweichendes festgelegt ist. Die nach den Vorgaben für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte gelten als Anschaffungskosten für die Folgebilanzen. Sie bilden die Obergrenze der Bewertung.

Finanzanlagen gehören zu den nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Daher sind unverzinsliche bzw. niedrigverzinsliche Ausleihungen grundsätzlich mit dem Barwert anzusetzen.<sup>5</sup>

Bei nur vorübergehender Wertminderung erfolgt keine außerplanmäßige Abschreibung. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung besteht für die Folgebilanzen ein Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB bis maximal zur Höhe der Anschaffungskosten.

Die für die Eröffnungsbilanz gewählte Bewertungsmethode ist vor dem Hintergrund der Bewertungsstetigkeit beizubehalten.

### 2.1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen

Zu diesem Posten zählen nach HGB Unternehmen und Einrichtungen, über die die Kernverwaltung einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben könnte (verbundene Unternehmen und Einrichtungen).

Verbundene Unternehmen und Einrichtungen sind solche, die bei der Vollkonsolidierung nach § 271 Abs. 2 HGB in den konsolidierten Abschluss der Gebietskörperschaft einzubeziehen wären. Ebenfalls dazu gehören verbundene Einheiten, die entsprechend § 296 HGB nicht in den konsolidierten Abschluss einzubeziehen sind. Genossenschaftsanteile und atypische stille Beteiligungen können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen gehören.

15

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für die Ermittlung des Barwertes sind die von der Bundesbank veröffentlichten fristenkongruenten Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen nach Restlaufzeiten (Monatsdurchschnitte) heranzuziehen.

Zu dem Posten verbundene Unternehmen und Einrichtungen gehören als staatliche Besonderheit Bundes- und Landesbetriebe, Eigenbetriebe, Sondervermögen mit eigenverantwortlicher Betriebsleitung<sup>6</sup> und juristische Personen des öffentlichen Rechts, auf die jeweils ein beherrschender Einfluss besteht.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, ist der Börsen- oder Marktwert oder ein durch Gutachten ermittelter Wert (beizulegender Wert) zum Bilanzstichtag anzusetzen. Liegt ein solcher Wert nicht vor oder ist dieser im Einzelfall nicht sachgerecht, ist vereinfachend der Wert anzusetzen, der dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital entspricht.

Sofern bei der Bewertung nach Eigenkapitalquoten die Bilanz des verbundenen Unternehmens/der Einrichtung zum Stichtag noch nicht vorliegt, ist der Eigenkapitalwert zum letzten verfügbaren Bilanzstichtag zugrunde zu legen.

Für Anteile, die einem steuerlichen Betrieb gewerblicher Art zugeordnet sind, können die steuerlichen Werte übernommen werden.

Zu- und Abgänge bei einzelnen Anteilen (z. B. durch weitere Gesellschafterbeiträge, Anteilsveräußerung, etc.) sind laufend zu erfassen und die Werte in den folgenden Vermögensrechnungen entsprechend anzupassen. Nicht erfasst werden in diesem Zusammenhang aber beispielsweise die Thesaurierung von Gewinnen oder auch die Zahlung von Dividenden.

### 2.1.4.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen

Dieser Posten umfasst alle dem Anlagevermögen zuzuordnenden Finanz- und Kapitalforderungen im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen und Einrichtungen. Längerfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen. Die aus den Ausleihungen resultierenden Zinsansprüche sind grundsätzlich als Forderungen im Umlaufvermögen auszuweisen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zur eigenverantwortlichen Betriebsleitung ist in der Regel die Bestellung zumindest eines hauptamtlichen Leiters erforderlich



### 2.1.4.3 Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte

In dieser Position sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen enthalten, die dazu bestimmt sind, den Aufgaben der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen. Entscheidend ist, dass mit der Anlage mehr verfolgt wird als eine Kapitalanlage gegen angemessene Verzinsung.

Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 20 % bis einschließlich 50 %. Erforderlich für das Vorliegen einer Beteiligung sind Mitgliedschaftsrechte, die Vermögens- und Verwaltungsrechte umfassen. Dazu gehören z. B. Anspruch auf Teilhabe am Gewinn und Liquidationserlös, Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte. Umfasst sind z. B. Anteile an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und je nach Ausgestaltung auch atypische stille Beteiligungen. Auch Joint Ventures können dazu gehören, sofern Gesamthandvermögen vorhanden ist.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, ist der Börsen- oder Marktwert oder ein durch Gutachten ermittelter Wert (beizulegender Wert) zum Bilanzstichtag anzusetzen. Liegt ein solcher Wert nicht vor oder ist dieser im Einzelfall nicht sachgerecht, ist vereinfachend der Wert anzusetzen, der dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital entspricht.

Sofern bei der Bewertung nach Eigenkapitalquoten die Bilanz der Beteiligung/der Einrichtung zum Stichtag noch nicht vorliegt, ist der Eigenkapitalwert zum letzten verfügbaren Bilanzstichtag zugrunde zu legen.

Zu- und Abgänge bei einzelnen Anteilen (z. B. durch weitere Gesellschafterbeiträge, Anteilsveräußerung, etc.) sind laufend zu erfassen und die Werte in den Folgebilanzen entsprechend anzupassen. Nicht erfasst werden in diesem Zusammenhang aber beispielsweise die Thesaurierung von Gewinnen oder auch die Zahlung von Dividenden.

Nicht unter die Position fallen z. B. Genussrechte und Rechte aufgrund eines schuldrechtlichen Verhältnisses.



### 2.1.4.4 Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es bestehen gegenüber den allgemeinen Regelungen zu den Finanzanlagen und den Regelungen zu den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen keine weiteren Besonderheiten. Umfasst sind Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Zum Begriff "Beteiligungsverhältnis" wird auf die Ausführungen zu Tz. 2.1.3.3 Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte verwiesen.

### 2.1.4.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter diesem Posten sind die Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen, die nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen/Einrichtungen und nicht als Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte zu betrachten sind. Hierunter fallen u. a. festverzinsliche Kapitalmarktpapiere, Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen und wertpapierähnliche Rechte, wie z. B. Schatzbriefe, Obligationen, Aktien oder Genussscheine.

Beruht die Bewertung für die Eröffnungsbilanz auf dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, ist der Börsen- oder Marktwert zum Bilanzstichtag anzusetzen (beizulegender Wert). Nicht börsennotierte Wertpapiere sind höchstens mit dem Nominalwert anzusetzen.

Finanzderivate (z. B. Zinsswapgeschäfte) sind schwebende Geschäfte. Werden diese von den Gebietskörperschaften zur Steuerung des Chance-Risikoprofils des Schuldenbestandes aufgenommen, stellen diese sind keine eigenständig bewertbaren Vermögensgegenstände dar, auch wenn diese positiven Barwerte ausweisen. Diese bilden mit dem Grundgeschäft (z. B. Schuldscheindarlehen) zusammen eine Bewertungseinheit. Die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften unterbleibt insoweit (§ 254 HGB).

### 2.1.4.6 Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung

Hierunter fallen die Sondervermögen für Versorgungsrücklagen und alle anderen Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung sowie Zweckvermögen. Sondervermögen mit eigenverantwortlicher Betriebsleitung sind unter dem Posten Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen auszuweisen (vgl. Tz. 2.1.4.1).



### 2.1.4.7 Sonstige Ausleihungen

Unter diesen Posten fallen alle restlichen Finanzanlagen des Anlagevermögens mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr. Dazu gehören z. B. aufgrund von Miet- und Pachtverträgen geleistete Kautionen und in Darlehensform gewährte Zuweisungen und Zuschüsse, Genussrechte – sofern sie nicht oder durch Namenspapiere verbrieft sind –, Joint-Venture-Anteile, die nicht als Beteiligungen anzusetzen sind, GmbH-Anteile, die keine Beteiligungen sind, sowie Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften.

Unverzinsliche oder niedrigverzinsliche Ausleihungen an Mitarbeiter werden nicht abgezinst.

### 2.2 Umlaufvermögen

### 2.2.1 Vorräte

Der in der Vermögensrechnung ausgewiesene Posten "Vorräte" setzt sich zusammen aus:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen
- Waren
- Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- Sonstige Vorräte

Die Vorräte sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den folgenden Vermögensrechnungen mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Wert, der sich aus dem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt, anzusetzen. Dabei ist Büromaterial als Verbrauchsmaterial nicht dem Vorratsvermögen zuzurechnen.

Die handelsrechtlichen Bewertungsvereinfachungsverfahren des § 256 HGB können mit der Einschränkung so in Anspruch genommen werden, dass als Verbrauchsfolgeverfahren lediglich die FIFO- und LIFO-Methode angewandt werden dürfen. Daneben sind als Inventur-und Bewertungsvereinfachungsverfahren die Durchschnitts-, Fest- und Gruppenbewertung zulässig. Marktfähige Produkte in Form von unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen sowie fertige Erzeugnisse werden mit den Herstellungskosten bewertet.

Auf den Ausweis der unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen sowie fertigen Erzeugnisse kann nach einzelfallorientierter Abwägung der Wesentlichkeit verzichtet werden, wenn die zu erwartenden Erträge für das fertige Erzeugnis bzw. die fertige Leistung im Einzelfall 5.000 Euro nicht überschreiten. Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung dieses Postens wird ein differenzierter Ausweis wie in § 266 Abs. 2 HGB nicht gefordert.

### 2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind nach § 253 Abs. 1 HGB sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, d.h. mit dem Nennwert anzusetzen. Sie sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB einzeln zu bewerten. Dem Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 HGB folgend, werden Abwertungen auf den beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Zahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentliche Referenzkurs maßgeblich, zum Bilanzstichtag ist dieser dem Referenzkurs am Bilanzstichtag gegenüberzustellen und ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert vorzunehmen.

Für zweifelhafte Forderungen sind Einzelwertberichtigungen zu bilden und uneinbringliche Forderungen werden vollständig abgeschrieben.

Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt.

Für EPOS.NRW wird festgelegt, dass zur Wertberichtigung bei Massenforderungen geclusterte Pauschalwertberichtigungen genutzt werden. Es wird empfohlen, die Clusterung mindestens an den Kontenfindungsmerkmalen der Geschäftspartnerbuchhaltung auszurichten. Es erfolgt eine pauschalierte Einzelwertberichtigung auf Grund der Erfahrungen ausgefallener Steuerforderungen der Vergangenheit.



Nach § 268 Abs. 4 HGB ist der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bei jedem Posten im Anhang anzugeben.

Die Zuordnung der Forderungskonten erfolgt in EPOS.NRW automatisiert über eine Kontenfindung, die abhängig vom Geschäftspartner und dem gewählten Vorgang (Haupt- und Teilvorgang) das entsprechende Forderungskonto ansteuert.

### 2.2.2.1 Forderungen aus Steuern

Forderungen aus Steuern stellen Ansprüche der Gebietskörperschaften aus Steuerschuldverhältnissen (Ausnahme Steuervergütungen) gegenüber natürlichen und juristischen Personen dar.

Die atypische Steuervergütung wird von den Einzelsteuergesetzen für bestimmte Zwecke gewährt, ohne dass der Empfänger der atypischen Steuervergütung im Vorfeld durch die entsprechende Steuer belastet wurde. Zu atypischen Steuervergütungen zählen die Investitionszulage, die Eigenheimzulage, das Kindergeld und die Altersvermögenszulage. Rückforderungen aus atypischen Steuervergütungen werden unter dem Posten Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen ausgewiesen.

Typische Steuervergütungen werden von den Einzelsteuergesetzen gewährt, um eine Person von einer Steuer zu entlasten, mit der sie wirtschaftlich belastet ist (z. B. Vorsteuer).

Die Gebietskörperschaft, die die Verwaltungshoheit über die Steuern besitzt, weist die Forderungen aus Steuern zum Bilanzstichtag in voller Höhe aus. Forderungen aus steuerlichen Nebenleistungen sind ebenfalls anzusetzen.

In Höhe der Steuer-Anteile, die anderen Gebietskörperschaften bzw. Kirchen/Religionsgemeinschaften aufgrund deren Ertragshoheit zustehen, sind nicht die Forderungen aus Steuern zu kürzen, sondern sind Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung (und Finanzausgleichsbeziehungen) auszuweisen.

Die Bilanzierung von Forderungen aus Steuern erfolgt, soweit die nach § 38 Abgabenordnung entstandenen Steueransprüche am Bilanzstichtag hinreichend konkretisiert sind.



Die Ertragsrealisation tritt im Rahmen von Veranlagungen und Anmeldungen grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungs- bzw. Anmeldungszeitraums ein. Eine Erfassung dieser Forderungen setzt jedoch eine hinreichende Konkretisierung des Steueranspruchs voraus, die in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der zuständige Amtsträger oder die zuständige Amtsträgerin nach erfolgter Willensbildung die Daten zur Berechnung der Steuer freigibt. Aus Vereinfachungsgründen finden nur die bis 31.12. veranlagten Fälle Berücksichtigung.

Mit dem Eingang der Anmeldung ist bei Zahllastfällen die Steuerforderung hinreichend konkretisiert und wirtschaftlich entstanden. Die im Januar eingehenden Anmeldungen für Anmeldungszeiträume der Vorjahre sind zu berücksichtigen. Die Ertragsrealisation von **Steuervorauszahlungen** ist mit der hinreichenden Konkretisierung sukzessive zu den einzelnen Fälligkeitsterminen gegeben.

Die Forderungen aus Steuern sind nach Steuerarten zu gruppieren und zu bewerten. Es erfolgt eine pauschalierte Einzelwertberichtigung auf Grund der Erfahrungen ausgefallener Steuerforderungen der Vergangenheit.

Steuerforderungen an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, verbundene Organisationen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden als Forderungen aus Steuern ausgewiesen.

Steuerforderungen der Gebietskörperschaft gegenüber dem Finanzamt aus eigenen Steuerschuldverhältnissen werden als "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen.

### 2.2.2.2 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Ausgewiesen werden die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen. Dazu gehören auch die Zuwendungen nach §§ 23 und 44 BHO/LHO sowie die Rückforderungen gewährter Zuweisungen und Zuschüsse, die Rückforderungen aus atypischen Steuervergütungen (z. B. Investitionszulage, Eigenheimzulage, Kindergeld, Altersvermögenszulage) und die in Darlehensform gewährten Zuweisungen und Zuschüsse mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr einschließlich der darauf entfallenden Zinsen.

### 2.2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich in der Regel um Forderungen, denen eine Lieferung oder Leistung zugrunde liegt und die nicht in den nachfolgenden Posten auszuweisen sind.

## 2.2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bei Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen handelt es sich in der Regel um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Finanzverkehr sowie Beteiligungserträge.

Unter Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden in der Regel um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Finanzverkehr sowie Beteiligungserträge ausgewiesen.

Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung ist wegen des fehlenden Ausfallrisikos hier unzulässig.

Zum Begriff "verbundene Unternehmen und Einrichtungen" wird auf die Ausführungen zu Tz. 2.1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen verwiesen.

Zum Begriff "Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" wird auf die Ausführungen zu Tz. 2.1.4.3 Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte verwiesen.

### 2.2.2.5 Forderungen a*u*s der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen

Als Forderungen aus der Steuerverteilung sind folgende Forderungen auszuweisen:

- Forderungen gegenüber dem Bund aus Steuern, für die der Bund zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Biersteuer)
- Forderungen gegenüber einem Land aus Steuern, für die das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftssteuern)
- Forderungen aus Steueranteilen gegenüber dem Bund, den Ländern, Kommunen oder Kirchen, die aus Erstattungsverpflichtungen gegenüber Steuerpflichtigen entstehen. Für diese Steueranteile hat das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit
- Forderungen gegenüber den Ländern oder Kommunen aus der Steuerzerlegung.
   Unter Forderungen aus Finanzausgleichsbeziehungen sind folgende Forderungen auszuweisen:

Forderungen aus dem Länderfinanzausgleich. Hierzu zählen auch Forderungen aus Bundesergänzungszuweisungen

Forderungen aus dem Finanzausgleich zwischen Ländern und ihren Kommunen, die landesunterschiedlich ausgestaltet sein können.

### 2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter "Sonstige Vermögensgegenstände" werden die Forderungen aus Vorsteuer und alle sonstigen Ansprüche gegen Dritte ausgewiesen, die nicht den anderen Kontengruppen zugewiesen sind. <sup>7</sup>

Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung für sonstige Vermögensgegenstände ist unzulässig.

### 2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

In diesem Posten werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und sonstige Wertpapiere ausgewiesen, die nur kurzfristig gehalten werden bzw. zum Verkauf bestimmt sind. Die Ausführungen zu den Finanzanlagen haben für diesen Posten mit Ausnahme der Vorgabe zur Wertminderung Gültigkeit.

Nach § 253 Abs. 4 HGB sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens stets mit dem niedrigeren Wert (AHK oder Marktpreis) anzusetzen. Wenn die Wertpapiere des Umlaufvermögens abzuschreiben sind ist das Instrument der außerplanmäßigen Abschreibung zu wählen. Wegen des Wertaufholungsgebotes sind mögliche Werterholungen durch Zuschreibungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten darzustellen.

### 2.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks

Der Ansatz erfolgt mit dem Nennbetrag. Konten in ausländischer Währung werden mit dem Geldkurs des Bilanzstichtages bewertet.

Der Ausweis erfolgt mit den Salden gemäß Kontoauszug zum Valutadatum. Schwebeposten sind zu berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Weitere Erläuterungen zu der Position "sonstige Vermögensgegenstände" sind dem Kontierungsleitfaden zu entnehmen.



### 2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das Aktivierungswahlrecht des § 250 HGB ist als Aktivierungsgebot umzusetzen. Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag (vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), so ist daher der Unterschiedsbetrag als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite auszuweisen.

Vorschüssig gezahlte Beträge (z. B. im Dezember gezahlte Beamtenbesoldung für den Januar des Folgejahres) sind grundsätzlich als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Nach einzelfallorientierter Abwägung der Wesentlichkeit können durch das Finanzministerium Aufgriffsgrenzen definiert werden. Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mindestens ab einem Wert von 50.000 Euro je Einzelfall. Für die Folgebilanzen erfolgt die Bildung mindestens ab einem Wert von 2.000 Euro je Einzelfall. Diese Wertgrenzen gelten nicht für die Besoldung und gesetzliche Leistungen.

### 2.4 Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden in EPOS.NRW nicht gebildet, da das Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB landesweit nicht ausgeübt wird.

### 2.5 Eigenkapital

In Vermögensrechnungen der öffentlichen Verwaltung wird das Eigenkapital untergliedert in Nettoposition, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen), Gewinnvortrag / Verlustvortrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

### 2.5.1 Nettoposition (Kapitalkonto)

In der Eröffnungsbilanz ergibt sich die Nettoposition grundsätzlich als Differenz aus dem Aktivvermögen und den Schulden. In den Folgebilanzen ändert sich die Nettoposition in der Regel nicht.



### 2.5.2 Kapitalrücklage

Kapitalrücklagen werden nicht aus erwirtschafteten Gewinnen, sondern aus Zuzahlungen / Sacheinlagen der Anteilseigner oder Anteilseignerinnen gebildet.

Bei Kapitalgesellschaften entstehen Kapitalrücklagen durch über das Stamm-/ Grundkapital hinausgehende Einlagen von Anteilseignern (siehe auch § 272 Abs. 2 HGB).

Als Bestandteile gelten:

- Agio aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen einschließlich Bezugsanteilen
- Agio aus Wandlungs- und Optionsrechten
- Zuzahlungen gegen Vorzugsgewährung
- Andere Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital

Es erfolgt keine unterjährige Bebuchung. Einstellungen in die Kapitalrücklagen erfolgen ergebnisneutral, ohne dass die Ergebnisrechnung berührt wird; sie stellen somit keinen Ertrag dar.

Übertragen auf die öffentliche Verwaltung sind typische Beispiele für Kapitalrücklagen zweckgebundene Kapitaleinlagen für rechtlich unselbständige Stiftungen.

### 2.5.3 Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen)

Gewinnrücklagen ergeben sich aus zurückbehaltenen Überschüssen in der Erfolgsrechnung. Diese doppischen Rücklagen sind nicht mit dem kameralen Rücklagenbegriff gleichzusetzen, der in der Regel die Sicherung der Zahlungsfähigkeit beinhaltet.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Gewinnrücklagen als Verwaltungsrücklagen bezeichnet und finden ihre Ausprägung in gebundenen oder freien Rücklagen. In der öffentlichen Verwaltung dürfen gebundene Rücklagen für bestimmte, der Art und der (absoluten oder relativen) Höhe nach durch Gesetz oder Verwaltungsanweisungen festgelegte künftige Ereignisse und Maßnahmen (z. B. Rücklagen für Großprojekte) oder zum Ausgleich künftiger Verluste gebildet werden. Daneben können freie/allgemeine Rücklagen gebildet werden, die der Verwaltung unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes Möglichkeiten der Verwendung in Folgejahren eröffnen.



Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass nicht die Bildung einer Rücklage, sondern die Inanspruchnahme zu Liquiditätsabflüssen führt. Um diese planen zu können und um das Budgetrecht des Parlaments zu wahren, ist in den jährlichen Haushaltsanmeldungen die Bildung und die beabsichtige Inanspruchnahme einer Rücklage zu beantragen.

Es erfolgt keine unterjährige Bebuchung. Die Rücklagen werden auf Basis des Verwendungsbeschlusses des Landtages gebildet und aufgelöst.

### 2.5.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag

In Abgrenzung zum Jahresergebnis des laufenden Jahres (Überschuss oder Fehlbetrag) beinhaltet diese Position in der Regel das kumulierte Jahresergebnis aus Vorjahren, soweit dies nicht den Rücklagen zugeführt wurde.

Die Regeln zur Ergebnisverwendung sind der Budgetierungsrichtlinie (Ziffer 6) zu entnehmen.

### 2.5.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag ist eine in der abgelaufenen Rechnungsperiode erwirtschaftete Größe, die sich aus der Saldierung aller Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung ergibt und kann demnach nicht manuell bebucht werden. Er bildet den Ausgangspunkt für die Ergebnisverwendung.

### 2.6 Sonderposten für Investitionen

Erhält die öffentliche Gebietskörperschaft zur Finanzierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände Zuweisungen oder Zuschüsse, Beiträge o. Ä von einer anderen öffentlichen Gebietskörperschaft oder von Dritten, ist der Betrag in den Sonderposten für Investitionen einzustellen (Bruttomethode). Im Zeitpunkt des Mittelzuflusses werden sie somit nicht ertragswirksam erfasst, sondern ergebnisneutral in die entsprechende Passivposition eingestellt. Erst über die Nutzungsdauer der einzelnen bezuschussten Anlage hinweg wird der entsprechende Sonderposten ertragserhöhend aufgelöst und geht dann u.a. in die Kosten- und Leistungsrechnung ein. Die Auflösung des Sonderpostens orientiert sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt automatisch mit dem Abschreibungslauf. Gleichzeitig mit der Buchung 'Abschreibung an Bestandskonto'

erfolgt die Buchung "Sonderposten an Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen".

In der Eröffnungsbilanz sind die für Investitionen erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse, Beiträge o. Ä. mit dem Nennwert, vermindert um die planmäßige Auflösungen zwischen dem Zeitpunkt der Einstellung in den Sonderposten und dem Bilanzstichtag anzusetzen.

Können diese Werte nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand ermittelt werden, ist die Wertermittlung aus dem kameralen Buchungsstoff abzuleiten. Für die Überleitung des kameralen in den kaufmännischen Buchungsstoff kommen grundsätzlich die investiven Einnahmen in Betracht, die den Obergruppen 33 und 34 des Haushaltsplans zugeordnet sind. Die auf diese Weise gebildeten Sonderposten sind über 25 Jahre aufzulösen, soweit keine genaueren Anhaltspunkte über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände vorliegen.<sup>8</sup>

### 2.7 Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde nach hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch nicht bestimmt sind. Die Verpflichtung muss bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sein. Sind die Voraussetzungen einer Rückstellung gegeben, sind diese aufgrund des Vorsichtsprinzips grundsätzlich zu bilden. Dies sind insbesondere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vorangegangenen sieben Jahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB); zur hiervon abweichenden Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen vgl. Kapitel "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen".

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. auch den Leitfaden zur Abbildung von Transfer- und Drittmitteln.



### Es sind im Wesentlichen folgende Rückstellungen zu bilden:

### 2.7.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für Beamte/ Beamtinnen und andere nach Bundes- oder Landesrecht versorgungsberechtigte Personen sind Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und ähnliche Verpflichtungen zu bilden. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus Rechtsansprüchen, die vor dem 01.01.1987 erworben wurden. Das Passivierungswahlrecht i.S.d. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB findet keine Anwendung.

Das handelsrechtliche Wahlrecht zum Ansatz mittelbarer Pensionsverpflichtungen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) wird nicht ausgeübt. Mittelbare Pensionszusagen werden weder bilanziert noch im Anhang erläutert.

Das Saldierungsgebot i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB findet keine Anwendung. Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen bestimmt sind, dürfen somit nicht mit diesen verrechnet werden. Grundsätzlich ist für die Bewertung der Pensionsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag abzustellen.

Die Errechnung des Erfüllungsbetrags von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen erfolgt nach versicherungsmathematischen Regeln unter Verwendung geeigneter Generationensterbetafeln. Sie ist für Personen vorzunehmen, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. nach den für die Abgeordneten geltenden gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf der vorgeschriebenen Mindestdienstzeit bzw. Mindestmandatszeit ein Anspruch auf Versorgung gewährt werden kann. Für bereits laufende Leistungen und unverfallbare Anwartschaften pensionierter oder ausgeschiedener Beamter / Beamtinnen ist der Barwert der Verpflichtung anzusetzen. Bei aktiven Beamten/ Beamtinnen ist eine Verteilung über die gesamte Dienstzeit auf der Grundlage des Teilwertverfahrens vorzunehmen.

Erwartete Pensions- und Rentenanpassungen, Besoldungs- und Entgeltsteigerungen sind zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Basis des Durchschnittsprozentsatzes, der jeweils aus der Steigerung der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird.

Die Berücksichtigung von Kostensteigerungen bei der Bewertung der Rückstellungen für Beihilfen erfolgt mit Hilfe eines Durchschnittsprozentsatzes, der auf der Basis der Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen für Beihilfen an Pensionäre / Pensionärinnen der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind mit dem Zinssatz zu diskontieren, der sich aus den Umlaufsrenditen für börsennotierte Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von über 15 bis einschließlich 30 Jahren ergibt (Deutsche Bundesbank, Statistik, Zeitreihe WU 3975). Dieser errechnet sich als Durchschnitt aus den Monatsendständen der vergangenen 7 Kalenderjahre. Mit dieser Regelung werden grundsätzlich die entsprechenden Vorgaben des § 253 Abs. 2 HGB übernommen. Es wird jedoch nicht der für private Unternehmen anzuwendende Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung verwendet, sondern die Umlaufsrendite für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 15–30jähiger Restlaufzeit, die die spezifischen Refinanzierungskonditionen der staatlichen Haushalte besser widerspiegeln.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Diskontierungszinssatz bereits innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten vor dem Abschlussstichtag erhoben wird, sofern sich Änderungen des Parameters bis zum Abschlussstichtag nur unwesentlich auf die Höhe des zu erfassenden Verpflichtungswerts auswirken. Im Falle wesentlicher Auswirkungen sind diese bei der Bemessung des Wertansatzes zu berücksichtigen, um dem Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) angemessen Rechnung zu tragen.

Das Bundesministerium der Finanzen informiert das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens (§ 49a HGrG) jährlich zeitnah schriftlich über den Zinssatz.

### 2.7.2 Steuerrückstellungen

Für Steuern und Abgaben, die bis zum Ende des Haushaltsjahres entstanden sind, deren Höhe aber noch nicht exakt feststeht, sind Rückstellungen zu bilden. Die bilanzierende Einheit muss Steuerschuldner sein.



### 2.7.3 Sonstige Rückstellungen

### 2.7.3.1 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Sofern für Lieferungen und sonstige Leistungen im abgelaufenen Jahr bis zur Erstellung der Vermögensrechnung noch keine Rechnungen eingegangen sind, müssen in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, soweit die Rechnungsbeträge bei rechtzeitigem Eingang als Aufwand zu erfassen gewesen wären.<sup>9</sup>

Anhaltspunkt sind in EPOS.NRW die im Rahmen einer Bestellung angelegten aber noch nicht abgerufenen Mittelbindungen.<sup>10</sup>

### 2.7.3.2 Rückstellungen für Prozesskosten

Bei einem am Bilanzstichtag noch nicht entschiedenen Prozess besteht dem Grunde nach für beide Parteien die Verpflichtung zur Übernahme der Prozesskosten, folglich ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Rückstellungen für Prozesse sind nachfolgenden Kriterien zu ermitteln:

- Stand des Prozesses,
- Streitwert,
- Prozessgegner,
- Prozessgrund,
- Beurteilung des Risikos in %.

Sind die Fachabteilungen nicht in der Lage, die Prozesskosten abzuschätzen, kann diese Abschätzung der Kosten von einem Rechtsgutachter eingeholt werden. Die Prozesskosten sind für die laufenden Gerichtsverfahren zu bilden und getrennt zu bewerten. Diese beinhalten die Kosten für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, ggf. Sachverständigen- und Zeugengebühren.

Passivierungsfähig sind jedoch nur die Kosten der laufenden Instanz.

### 2.7.3.3 Rückstellungen für Schadensersatz

Für gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzverpflichtungen sind Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme des zum Bilanzstichtag entstandenen Schadens zu bilden, wenn das Bestehen der Verbindlichkeit und die Inanspruchnahme wahrscheinlich sind.

-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> siehe auch Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, § 249, Rz. 100

 $<sup>^{10}</sup>$  in Anlehnung an die VV zu  $\S$  34 LHO



# 2.7.3.4 Rückstellungen für Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind anzusetzen, wenn eine Inanspruchnahme der Gebietskörperschaft hinreichend konkretisiert ist. Dies ist der Fall, wenn insgesamt mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen.

Für eine größere Zahl von Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungen, ist eine Pauschalrückstellung zu bilden, wenn objektiv die Gefahr der Inanspruchnahme aus dem Gesamtbestand droht und aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme gerechnet werden muss.

Unter diesem Posten sind auch Rückstellungen für negative Eigenkapitalwerte von verbundenen Unternehmen und Einrichtungen, Beteiligungen und Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung anzusetzen, wenn eine Inanspruchnahme aus Haftungsgründen droht. Entsprechende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach feststehen, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

# 2.7.3.5 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Schwebende Geschäfte sind Verträge, die noch von keinem Vertragspartner erfüllt worden sind. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müssen bilanziert werden, wenn bereits am Abschlussstichtag feststeht, dass sich Leistung und Gegenleistung zukünftig nicht mehr gleichwertig gegenüberstehen. Hierunter fallen insbesondere Beschaffungs- und Absatzgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse.

Eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist auch dann zu bilden, wenn sich aufgrund von Währungsschwankungen bei Geschäften auf Fremdwährungsbasis zum Abschlussstichtag ein anderer (schlechterer) Kurs, als bei Vertragsschluss vereinbart, ergibt.

Finanzderivate (z. B. Zinsswaps), die zur Absicherung von Risiken (z. B. eines Zinsrisikos) abgeschlossen werden, sind gemeinsam mit dem Grundgeschäft (z. B. Schuldscheindarlehen) als Bewertungseinheit zusammenzufassen, so dass eine Bildung einer Drohverlustrückstellung unterbleibt (§ 254 HGB).



### 2.7.3.6 Rückstellungen für Personalaufwand

Hier sind z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatjahre, nicht genommenen Urlaub, Verpflichtungen aus Überstunden und Gleitzeitüberhängen zu bilanzieren.

### 2.7.3.7 Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich

Rückstellungen für die Spitzabrechnung aus dem Länderfinanzausgleich und dem Finanzausgleich zwischen Ländern und ihren Kommunen sind u. a. unter diesem Posten zu erfassen.

### 2.7.3.8 Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung

Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrengutentsorgung sind zu bilden, wenn die Verpflichtung zur Beseitigung hinreichend konkretisiert und somit mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

### 2.7.3.9 Rückstellungen für Rekultivierung

Rückstellungen für Rekultivierung sind anzusetzen für die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Rekultivierungsmaßnahmen von Deponien und ähnlichen Flächen. Die Verpflichtung zur Rekultivierung entsteht wirtschaftlich in den Jahren der Nutzung, sodass dementsprechend Rückstellungen zu bilden sind.

### 2.7.3.10 Rückstellungen für Erstattungsansprüche

Für mögliche Erstattungsansprüche Dritter sind Rückstellungen zu bilden, soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht.

### 2.7.3.11 Rückstellungsverbote

Folgende Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.

### Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Mittelbare Pensionsverpflichtungen bestehen gegenüber einem mit der Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung betrauten Rechtsträger (z. B. einer Unterstützungskasse). Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen werden nicht ausgewiesen.

### Rückstellungen für den Jahresabschluss und die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

Rückstellungen für die Aufstellung, Veröffentlichung und Prüfung des Jahresabschlusses, die Erstellung der die Betriebssteuern betreffenden Steuererklärungen sowie die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sind aus Wesentlichkeitsgründen nicht zu bilden.



### Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB), werden aus Wesentlichkeitsgründen nicht gebildet.

### 2.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem Erfüllungsbetrag (in der Regel Nennbetrag) auszuweisen, unabhängig davon, wie hoch der Ausgabebetrag ist. Als Ausgabebetrag wird der dem Schuldner zugeflossen Betrag bezeichnet.

Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag (Disagio), ist der Unterschiedsbetrag als Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 Abs. 1 HGB) zu aktivieren (vgl. Aktive Rechnungsabgrenzung). Der Unterschiedsbetrag ist grundsätzlich auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen (planmäßige Abschreibung). Das handelsrechtliche Wahlrecht nach § 250 Abs. 3 HGB, diesen Posten nicht anzusetzen, ist nicht anzuwenden. Abschluss-, Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren sind ebenfalls aktiv abzugrenzen und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentliche Referenzkurs maßgeblich; zum Bilanzstichtag ist dieser dem Referenzkurs am Bilanzstichtag gegenüberzustellen und der jeweils höhere Erfüllungsbetrag anzusetzen, soweit die Restlaufzeit 1 Jahr nicht übersteigt.

Derivate sind unter dem Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemeinsam mit dem Hauptgeschäft auszuweisen (Bewertungseinheit, § 254 HGB), auch wenn sie positive Werte ausweisen.

### 2.8.1 Anleihen und Obligationen

In diesem Posten sind kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen auszuweisen. Dazu gehören u. a. Landesschatzanweisungen und Obligationen.



### 2.8.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Ausgewiesen werden kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Der Ausweis erfolgt mit den Salden gemäß Kontoauszug zum Valutadatum. Schwebeposten sind zu berücksichtigen.

### 2.8.3 Verbindlichkeiten aus Steuern

Verbindlichkeiten aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellen Rückzahlungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften aus Steuerschuldverhältnissen (Ausnahme atypische Steuervergütungen) gegenüber natürlichen und juristischen Personen dar. Verbindlichkeiten aus atypischen Steuervergütungen (z. B. Investitionszulage, Eigenheimzulage, Kindergeld, Altersvermögenszulage), werden unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen ausgewiesen. Ausführungen zum Realisationszeitpunkt sind dem Kapitel "Forderungen aus Steuern" zu entnehmen.

Die Gebietskörperschaft, die die Verwaltungshoheit über die Steuern besitzt, weist die Verbindlichkeiten aus Steuern zum Bilanzstichtag in voller Höhe aus. In Höhe der Steuer-Anteile, die auf andere Gebietskörperschaften bzw. auf Kirchen/Religionsgemeinschaften aufgrund deren Ertragshoheit entfallen, sind nicht die Verbindlichkeiten aus Steuern zu kürzen, sondern Forderungen aus der Steuerverteilung (und Finanzausgleichsbeziehungen) auszuweisen.

Steuerrückerstattungen an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, verbundene Organisationen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden als Verbindlichkeiten aus Steuern ausgewiesen.

Steuerschulden der Gebietskörperschaft aus eigenen Steuerschuldverhältnissen werden als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### 2.8.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Ausgewiesen werden Rückzahlungsverpflichtungen aus erhaltenen Zuwendungen sowie Verbindlichkeiten aus bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Zuwendungen, sowie Verbindlichkeiten aus atypischen Steuervergütungen, die den Tatbestand einer Subvention erfüllen (z. B. Investitionszulage, Eigenheimzulage,



Kindergeld, Altersvermögenszulage), da sie wirtschaftlich betrachtet Zuschüssen gleichkommen. <sup>11</sup>

### 2.8.5 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind Verbindlichkeiten aus laufenden Verpflichtungen. Auf die Bestellungen sind Anzahlungen geleistet worden, die Leistungserbringung ist jedoch noch nicht erfolgt.

### 2.8.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich in der Regel um Verbindlichkeiten, denen eine Lieferung oder Leistung zugrunde liegt und die nicht in den nachfolgenden Posten auszuweisen sind.

# 2.8.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen und gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich in der Regel um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und um sonstige Verbindlichkeiten.

Zum Begriff "verbundene Unternehmen und Einrichtungen" wird auf die Ausführungen in Kapitel "Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen" verwiesen.

Zum Begriff "Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" wird auf die Ausführungen zu Tz. 2.1.4.3 Beteiligungen an Unternehmen durch sonstige Anteilsrechte verwiesen.

# 2.8.8 Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen

Als Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung sind folgende Verbindlichkeiten auszuweisen:

 Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, den Ländern, Kommunen oder Kirchen/Religionsgemeinschaften aus Steuerforderungen, für die die Gebietskörperschaft zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftssteuern, Landessteuer (Biersteuer)).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. hierzu den Leitfaden zur Abbildung von Transfer- und Drittmitteln.

- Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Ländern aus Steuererstattungsverpflichtungen (der Länder), für die das Land zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Bundessteuern, Gemeinschaftssteuern).
- Verbindlichkeiten der Länder gegenüber dem Bund aus Steuererstattungsverpflichtungen (des Bundes), für die der Bund zwar die Verwaltungshoheit, aber nicht die Ertragshoheit hat (z. B. Biersteuer)
- Verbindlichkeiten gegenüber Land oder Kommunen aus der Steuerzerlegung

Unter Verbindlichkeiten aus dem Finanzausgleich fallen folgende Verbindlichkeiten:

 Verbindlichkeiten aus dem Länderfinanzausgleich. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten aus Bundesergänzungszuweisungen.

Verbindlichkeiten aus dem Finanzausgleich zwischen Ländern und ihren Kommunen, die landesunterschiedlich ausgestaltet sein können.

### 2.8.9 sonstige Verbindlichkeiten

Ausgewiesen werden u. a. Verbindlichkeiten gegenüber eigenem Personal und Verbindlichkeiten, die sich aus Beschäftigungsverhältnissen sowie aus eigenen Steuerschuldverhältnissen ergeben.

Auch hierunter ausgewiesen werden durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden. Sie werden erfolgsneutral gebucht. Die einzelnen Fälle, in denen durchlaufende Posten vorkommen können, werden in Abstimmung mit dem Finanzministerium festgelegt.

### 2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Schulden, sondern dienen vielmehr der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Nach einzelfallorientierter Abwägung der Wesentlichkeit können durch das Finanzministerium Aufgriffsgrenzen definiert werden. Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten mindestens ab einem Betrag von 50.000 Euro je Einzelfall. Für die Folgebilanzen erfolgt die Bildung mindestens ab einem Wert von 2.000 Euro je Einzelfall. Diese Grenzen gelten nicht für gesetzliche Leistungen.



# 2.10 Passive latente Steuern

Die in § 274 HGB maßgebliche Funktion der Ausschüttungsbemessung hat für Gebietskörperschaften keine Relevanz. Passive latente Steuern sind nicht auszuweisen.



# 3. Erfolgsrechnung

Die Gliederung der Erfolgsrechnung orientiert sich an die Struktur des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 Absatz 2 HGB.

Die vorgegebene Mindestgliederung ist verbindlich, eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig.

Leerposten brauchen nicht ausgewiesen zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde (vgl. § 265 Abs. 8 HGB).

### 3.1 Steuern, steuerähnliche Erträge

Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge umfassen sämtliche der Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Ertragshoheit zustehenden Steuern bzw. steuerähnlichen Abgaben und steuerliche Nebenleistungen.

Die Ertragsrealisation tritt im Rahmen von Veranlagungen und Anmeldungen grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungs- bzw. Anmeldungszeitraums ein. Eine Erfassung dieser Erträge setzt jedoch eine hinreichende Konkretisierung des Steueranspruchs voraus, die in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Daten zur Berechnung der Steuer freigegeben werden. Aus Vereinfachungsgründen finden nur die bis 31. Dezember veranlagten Fälle Berücksichtigung. Mit dem Eingang der Anmeldung sind bei Zahllastfällen die Steuererträge hinreichend konkretisiert und wirtschaftlich entstanden. Die im Januar eingehenden Anmeldungen für Anmeldungszeiträume der Vorjahre sind zu berücksichtigen. Die Ertragsrealisation von Steuervorauszahlungen ist mit der hinreichenden Konkretisierung sukzessive zu den einzelnen Fälligkeitsterminen gegeben.

Verbliebene Risiken hinsichtlich der Konkretisierung der Steuererträge sind durch vorsichtige Bemessung des Wertansatzes (z. B. Delkredererisiken) oder durch Bildung von Rückstellungen (z. B. Rückerstattungsverpflichtungen) zu berücksichtigen. Steuererstattungen der Gebietskörperschaften sind ertragsmindernd bei den Erträgen aus Steuern auszuweisen. Atypische Steuervergütungen (Investitionszulage, Eigenheimzulage, Kindergeld, Altersvermögenszulage) sind hingegen nicht ertragsmindernd bei den Steuern, sondern als Aufwand aus Zuweisungen und Zuschüsse auszuweisen. Zum Begriff "atypisch" vgl. Tz. 2.2.2.1.



### 3.2 Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen

Als Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen sind sämtliche Erträge aus dem Länderfinanzausgleich und dem Finanzausgleich zwischen Ländern und ihren Kommunen zu erfassen. Bundesergänzungszuweisungen sind in der Erfolgsrechnung als "Davon-Vermerk" auszuweisen. Beträge aus Steuerverteilung und Steuerzerlegung (vgl. Tz. 2.2.2.5) sind nicht unter den Erträgen aus Finanzausgleichsbeziehungen auszuweisen.

# 3.3 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen zwischen dem "öffentlichen Bereich" (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Sondervermögen ohne unternehmerische Aufgabenstellung, Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit sowie Zweckverbände). Zuschüsse sind einmalige oder laufende Geldleistungen zwischen dem "öffentlichen Bereich" und den sonstigen Bereichen.

Zuwendungen werden an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für bestimmte Zwecke gewährt, an deren Erfüllung das Land ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO). Zuwendungen nach §§ 23 und 44 LHO können – abhängig vom jeweiligen Empfänger – Zuweisungen oder Zuschüsse sein.

Zuweisungen und Zuschüsse sind grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs vollständig erfolgswirksam zu buchen, sofern es sich nicht um Zuweisungen oder Zuschüsse für Investitionen handelt, für die ein Sonderposten für Investitionen zu bilden ist.

Ist mit einer empfangenen Zuwendung eine mehrjährige
Gegenleistungsverpflichtung der Gebietskörperschaft gegenüber dem Geber
verbunden, ist die Zuwendung nach Maßgabe der Erfüllung der
Gegenleistungsverpflichtung erfolgswirksam zu vereinnahmen.
Die Zuwendung ist mittels eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens über den

Zeitraum, für den die Zuwendung gewährt wird, abzugrenzen.

Bei kofinanzierten Fördermaßnahmen hat die Gebietskörperschaft gegenüber dem Zuwendungsempfänger eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) in Höhe der



insgesamt bewilligten Mittel, gleichzeitig aber auch einen Anspruch auf Drittmittel gegenüber dem Kofinanzierer. Die Erträge aus diesem Anspruch sind mit Bewilligung gegenüber dem Zuwendungsempfänger realisiert.

Nach dem Gruppierungsplan zählen Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben zu den Zuweisungen und Zuschüssen (Kostenerstattungen). Diese sind nur in diesem Posten zu erfassen, wenn es sich um Erstattungen für geleistete Zuwendungen (Kofinanzierungen) handelt. Andernfalls sind sie nicht hier zu erfassen, sondern bei der Ertragsart auszuweisen, der sie sachlich zuzuordnen sind (z. B. Personalkostenerstattungen aufgrund von Abordnungen unter "Sonstige Erträge").

Im Anhang sind die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen den Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber zu stellen, soweit sie zu deren "Kofinanzierung" gewährt werden. Sie sind nach Herkunftsbereichen und Leistungen aufzuschlüsseln, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

# 3.4 Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse

Unter den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse sind sämtliche Erträge auszuweisen, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Verwaltung sowohl im hoheitlichen als auch im übrigen Bereich entstehen.

# 3.4.1 Erträge aus Gebühren

In diesem Posten sind Entgelte für öffentlich-rechtliche Leistungen auszuweisen. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Grundsätzlich sind Erträge aus Gebühren als realisiert zu betrachten, wenn die öffentliche Gebietskörperschaft ihrer Leistungspflicht nachgekommen ist und die Ansprüche aus Gebühren durch Bescheid hinreichend konkretisiert sind.



# 3.4.2 Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgeldern sowie aus Einziehung oder Verfall

Den Erträgen aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgeldern sowie aus Einziehung oder Verfall liegt kein Leistungsaustausch zugrunde. Sie entstehen vielmehr im Wege eines Verwaltungsaktes bzw. eines Urteils. Die Erträge sind realisiert, wenn die Ansprüche hinreichend konkretisiert sind.

### 3.4.3 Umsatzerlöse

Unter die Umsatzerlöse fallen grundsätzlich alle Erlöse, die im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, aber nicht aus Steuern, Finanzausgleichsbeziehungen, Zuweisungen bzw. Zuschüssen, Gebühren sowie Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Zwangsgeldern resultieren. Hierzu zählen u. a. Erträge aus dem Verkauf von Produkten.

### 3.5 Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen

Als Bestandsveränderungen sind Änderungen bei den als Beständen in der Vermögensrechnung ausgewiesenen fertigen Erzeugnissen sowie unfertigen Erzeugnissen und Leistungen darzustellen, die bearbeitet oder verarbeitet werden. Fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind nicht unter diesem Posten nachzuweisen.

Die Änderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den zu Herstellungskosten bewerteten Jahresanfangs- und Jahresendbeständen. Ursache der Differenz können Mengen- oder Wertänderungen sein. Wertänderungen sind hier nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht unüblich hoch sind.

Zu den Bestandsveränderungen gehören auch Änderungen an fertigen Erzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, die noch nicht abrechnungsfähig sind.

Eigenleistungen sind aktivierbar,

- wenn sie selbstständig bewertbar sind,
- wenn sie nicht der Erhaltung, sondern der dauerhaften Wertverbesserung dienen,
- wenn es sich um materielle Vermögensgegenstände handelt.



Die aktivierten Eigenleistungen dürfen keine Zulieferungen Dritter von erheblicher Bedeutung, die keiner eigenen Bearbeitung unterlagen, enthalten; liegen Zulieferungen Dritter von erheblicher Bedeutung vor, so sind diese unmittelbar im Anlagevermögen zu aktivieren und nicht als aktivierte Eigenleistung abzubilden.

### 3.6 Sonstige Erträge

Zu den sonstigen Erträgen gehören alle Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit, die nicht den vorhergehenden Kontengruppen zuzuweisen oder als Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge oder außerordentliche Erträge zu klassifizieren sind.

Hierunter fallen u. a. Personalkostenerstattungen aufgrund von Abordnungen, Erträge aus Anlagenabgängen, der Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten.

### 3.7 Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit zählen:

- Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren
- Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter den Posten Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren sind alle Aufwendungen auszuweisen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit für die Erstellung der Leistung entstehen. Als Aufwendungen für bezogene Leistungen sind diejenigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte zu erfassen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen und Leistungen der Verwaltung als externe Vorleistungen anfallen.

### 3.8 Personalaufwand

Ausgewiesen wird der Personalaufwand für eigene Mitarbeiter im Rahmen des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses. Es handelt sich dabei um unmittelbare Aufwendungen für die eigentliche Arbeitsleistung der Mitarbeiter (Bruttobeträge).

Vorschüsse auf Entgelte oder Bezüge stellen keinen Personalaufwand dar. Sie werden in dem Posten Forderungen gegen Mitarbeiter erfasst, da die Gegenleistung noch nicht erbracht wurde.



### 3.8.1 Entgelte

In diesem Posten werden die Personalaufwände sowie die zugehörigen Sonderzahlungen und Sachbezüge für Beschäftigte ausgewiesen.

### 3.8.2 Bezüge

Unter diesem Posten werden die Dienst- bzw. Amtsbezüge sowie die zugehörigen Sonderzahlungen und Sachbezüge ausgewiesen.

# 3.8.3 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Als soziale Abgaben sind alle Aufwendungen auszuweisen, die der Arbeitgeber Land als gesetzliche Pflichtabgaben für die Arbeitnehmer zu tragen hat. In den Aufwendungen für Altersversorgung werden die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Tz. 2.7.1) ausgewiesen. Laufende Pensionszahlungen stellen einen Verbrauch von Pensionsrückstellungen dar. Auch die Arbeitgeberanteile der vom Land übernommenen Zahlungen an Zusatzversorgungskassen für die künftige Altersversorgung der Arbeitnehmer sind in diesem Posten auszuweisen. In diesem Posten werden auch die Leistungen für Beihilfen sowie Fürsorgeleistungen und Unterstützungen ausgewiesen.

### 3.9 Abschreibungen

Unter den Abschreibungen werden die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch erfasst. Abschreibungen, die auf einem Ereignis außerordentlicher Natur beruhen, sind als außerordentliche Aufwendungen (Tz. 3.23) nachzuweisen. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens werden als Bestandteil des Finanzergebnisses ausgewiesen (Tz. 3.17).

# 3.9.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Diese Position enthält plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich zu den planmäßigen Abschreibungen vorgenommen, um den niedrigeren beizulegenden Wert zu

bilanzieren, und werden separat im Anhang erläutert. Abschreibungen aufgrund der Herabsetzungen von Festwerten sind ebenfalls in diesem Posten auszuweisen.

# 3.9.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden hier ausgewiesen, soweit diese die sonst üblichen Abschreibungen deutlich übersteigen (dies gilt nicht für Wertpapiere des Umlaufvermögens, Tz. 3.17). Unüblich hohe Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens stellen z. B. erhebliche Abschreibungen auf Forderungen dar. Übliche Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden in den Aufwandsposten Bestandsveränderungen, Materialaufwand oder sonstige Aufwendungen ausgewiesen.

### 3.10 Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen

Als Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen sind sämtliche Aufwendungen aus dem Länderfinanzausgleich und dem Finanzausgleich zwischen Ländern und ihren Kommunen zu erfassen. Bundesergänzungszuweisungen sind in der Erfolgsrechnung als "Davon-Vermerk" auszuweisen. Beträge aus der Steuerverteilung und Steuerzerlegung (vgl. Tz. 2.8.8) sind nicht unter den Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen auszuweisen.

# 3.11 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Zur Abgrenzung zwischen Zuweisungen, Zuschüssen und Zuwendungen vgl. Tz. 3.3. Zuweisungen und Zuschüsse sind grundsätzlich mit der Bewilligung vollständig aufwandswirksam zu buchen.

Zuweisungen und Zuschüsse, die durch Bescheide mit Dauerwirkung auch für zukünftige Bewilligungszeiträume bewilligt werden und den fortlaufenden (i. d. R. monatlichen) Bezug von Leistungen vorsehen und kraft Gesetzes entstehen, werden zum Zeitpunkt des jeweiligen Entstehens des Anspruchs erfasst. Etwaige hieraus entstehende Risiken können bei hinreichender Wahrscheinlichkeit über eine entsprechende Rückstellungsbildung erfasst werden.

Unter diesen Posten fallen auch Zahlungen an Betriebe gemäß § 26 LHO, sofern es sich nicht um Verlustübernahmen (Tz. 3.18.) oder Kapitaleinlagen handelt. Nach

Gruppierungsplan zählen Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben zu den Zuweisungen und Zuschüssen (Kostenerstattungen). Diese sind in diesem Posten nur zu erfassen, wenn es sich um Erstattungen für geleistete Zuwendungen (Kofinanzierungen) handelt. Andernfalls sind sie nicht hier zu erfassen, sondern entsprechend der Aufwandsart auszuweisen (z. B. Zahlungen an eine Unfallkasse zur Versicherung des eigenen Personals unter "Soziale Abgaben").

Im Anhang sind die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen den Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber zu stellen, soweit sie zu deren "Kofinanzierung" gewährt werden. Sie sind nach Herkunftsbereichen und Leistungen aufzuschlüsseln, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Ebenfalls in diesem Posten auszuweisen sind Aufwendungen für atypische Steuervergütungen (Investitionszulage, Eigenheimzulage, Kindergeld, Altersvermögenszulage). Zum Begriff "atypisch" vgl. Tz. 2.2.2.1.

# 3.12 Sonstige Aufwendungen

Zu den sonstigen Aufwendungen zählen alle Aufwendungen aus der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht den vorhergehenden Positionen oder den Aufwendungen des Finanzergebnisses zuzuordnen sind.

Unter den sonstigen Aufwendungen werden Sonstige Personalaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen zusammengefasst.

### 3.12.1 Sonstige Personalaufwendungen

Zu den sonstigen Personalaufwendungen zählen alle Aufwendungen, die keine Entgelte, Bezüge oder soziale Abgaben bzw. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen betreffen (vgl. Tz. 3.8). Die sonstigen Personalaufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für Personalmaßnahmen, Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten, Umzugskosten und Trennungsgeld, Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Aufwendungen für Landtagsabgeordnete zuzuordnen.



# 3.12.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Unter diese Position fallen u. a. die Aufwendungen für Mieten (inkl. Nebenkosten), Pachten, Erbbauzinsen, Leasing, Lizenzen und Konzessionen, Gebühren und Beiträge, Rechtsverfolgungskosten, Prüfung und Beratung sowie die Aufwendungen für abgeordnete Bedienstete und Leiharbeitskräfte.

# 3.12.3 Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen

Hier sind u. a. Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (Abschreibungen auf das Umlaufvermögen, außer Vorräten), Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und übrige Aufwendungen (Zeitungen und Fachliteratur, Porto und Versandkosten, Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Versicherungsbeiträge – sofern keine personenbezogenen Versicherungen –, Aufwendungen für Telekommunikation, Reisekosten sowie Mitgliedsbeiträge, Schadensersatzleistungen, Leistungen aus Bürgschaften, Verspätungszuschläge sowie Zuführungen zu Rückstellungen – sofern nicht aus sachlichen Gründen anderweitig zuordenbar) zu erfassen.

# 3.13 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist der Saldo der vorstehenden Erträge und Aufwendungen.

### 3.14 Erträge aus Beteiligungen

Hierunter sind alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen auszuweisen. Hierzu gehören z. B. Dividenden von Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile einer OHG, einer KG, einer stillen Gesellschaft, Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sowie sonstige ausgeschüttete Gewinne, z. B. Zinsen auf beteiligungsähnliche Darlehen, sofern diese unter den Beteiligungen bilanziert sind. Erträge aus der Zuschreibung zu Beteiligungen bzw. Anteilen an verbundene Unternehmen, soweit der Grund für eine zuvor vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, sind hier und nicht als Sonstige Erträge auszuweisen. Die Bruttoerträge aus Beteiligungen an



verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sind in einem "Davon-Vermerk" gesondert auszuweisen.

Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an verbundenen Unternehmen werden nicht hier erfasst. Der Ausweis dieser Erträge erfolgt im Posten "Sonstige Erträge" (vgl. Tz. 3.6.).

# 3.15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

In diesem Posten sind alle übrigen Erträge aus Finanzanlagen zu erfassen, sofern diese nicht als Erträge aus Beteiligungen (Tz. 3.14.) auszuweisen sind. Die Erträge ergeben sich im Einzelnen aus den Vermögensgegenständen, die als Wertpapiere oder Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen werden. Hierzu gehören z. B. Zinserträge, Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens (z. B. Aktien, Obligationen). Weiterhin fallen hierunter Zinserträge aus Ausleihungen (z. B. langfristige Darlehen, wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden). Erträge aus der Zuschreibung zu anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, soweit der Grund für eine zuvor vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, sind hier und nicht als Sonstige Erträge auszuweisen.

Gewinne aus der Veräußerung werden im Posten "Sonstige Erträge" erfasst.

# 3.16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Hier sind nur diejenigen Zinserträge zu erfassen, die nicht unter den Posten Erträge aus Beteiligungen oder Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auszuweisen sind. Dazu zählen z. B. Zinsen auf Einlagen bei Kreditinstituten oder auf Forderungen an Dritte (z. B. Bankguthaben, Darlehen und andere Außenstände), Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, die aus verbundenen Unternehmen stammen, sind in einer Summe als "Davon-Vermerk" anzugeben.



# 3.17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens werden stets hier erfasst. Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens sind als sonstige Aufwendungen (vgl. Tz. 3.12.3) zu erfassen.

# 3.18 Aufwendungen aus Verlustübernahme

Ausgewiesen werden die aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu leistenden Beträge zum Ausgleich von Verlusten. Hierunter fällt auch der Verlustausgleich gegenüber Betrieben nach § 26 LHO.

### 3.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen zu erfassen, die für das aufgenommene Fremdkapital anfallen. Die Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sind durch einen davon Vermerk kenntlich zu machen. Zu Zinsen und ähnliche Aufwendungen gehören u. a. Zinsswaps, Zinstermin- und Zinsoptionsgeschäfte, Zinsen für Kredite und Darlehen, Verzugszinsen, Überziehungszinsen, Säumniszuschläge, Diskontaufwand, Aufwendungen für Abschreibungen auf Disagio oder Damnum sowie Aufwendungen aus der Auf- bzw. Abzinsung (z. B. im Bereich der Rückstellungen). Die Aufwendungen aus der Auf- bzw. Abzinsung sind im Anhang anzugeben. Allgemeine Nebenkosten des Zahlungsverkehrs wie Kontoführungsentgelte sowie Umsatzprovisionen zählen nicht zu den Zinsen und Aufwendungen in diesem Sinne, sondern sind als sonstige Aufwendungen auszuweisen (vgl. Tz. 3.12.2). Gewährte und in Anspruch genommene Skonti zählen nicht zu den weiteren Finanzierungsaufwendungen in diesem Sinne, sondern sind als Preisnachlässe bei den Umsatzerlösen (vgl. Tz. 3.4.3) zu berücksichtigen.

# 3.20 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo der Erträge und Aufwendungen nach dem Verwaltungsergebnis.



### 3.21 Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit ist der Saldo aus Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis.

### 3.22 Außerordentliche Erträge

Unter dem Posten "außerordentliche Erträge" sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen (§ 277 Abs. 4 HGB). Dabei handelt es sich um Vorgänge, die in hohem Maße ungewöhnlich sind, d. h. deren Auftreten nicht erwartet werden kann, und die selten oder unregelmäßig vorkommen, d. h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Es handelt sich um nicht nachhaltig erzielbare Erfolge. Sie sind daher weder dem Verwaltungsergebnis, auch nicht den sonstigen Erträgen, noch dem Finanzergebnis zuzurechnen. Dabei ist mit Blick auf die gesamte Verwaltungstätigkeit im Einzelfall zu prüfen, ob ein besonderer Vorgang im Hinblick auf die bisherige und künftige Entwicklung vorliegt. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind daher grundsätzlich nicht als außerordentliche Erträge zu betrachten. Sie werden als sonstige Erträge ausgewiesen. Außerordentliche Erträge sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern.

# 3.23 Außerordentliche Aufwendungen

Unter dem Posten "außerordentliche Aufwendungen" sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen (§ 277 Abs. 4 HGB). Definition und Abgrenzung ergeben sich analog den Außerordentlichen Erträgen (vgl. Tz. 3.22). Sie sind ebenfalls hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang erläuterungsbedürftig.

# 3.24 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

### 3.25 Steuern

Hier sind die Steuern der Gebietskörperschaft aus eigenen Steuerschuldverhältnissen auszuweisen. Es werden sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge aus Erstattungen erfasst.



### 3.25.1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Unter diesem Posten werden die von der Verwaltung zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wie z. B. die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kapitalertragsteuer sowie die entsprechenden ausländischen Steuern ausgewiesen.

### 3.25.2 Sonstige Steuern

Unter den sonstigen Steuern werden alle nicht zu den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gehörenden Steuern erfasst, wie die Verbrauchs- und Verkehrssteuern (z. B. Kfz-Steuer), die von der Verwaltung zu entrichten sind.

# 3.26 Erträge aus Verlustübernahme/Aufwendungen aus Gewinnabführung

Aufwendungen aus Gewinnabführung und Erträge aus Verlustübernahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen werden bei Verbundtöchtern vor dem Jahresergebnis ausgewiesen. Die korrespondierenden Erträge bzw. Aufwendungen bei der Verbundmutter sind dagegen im Finanzergebnis darzustellen und somit Bestandteil des Ergebnisses der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit.

# 3.27 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ist der Saldo aller in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge und Grundlage der Ergebnisverwendung.



# 4. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung (Anlage 2) stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Form einer Cashflow-Rechnung dar. In Anlehnung an den DRS 21<sup>12</sup> kann sie für den Cashflow I im Rahmen der Rechnungslegung nach der direkten Methode erfolgen. Die Cashflows II und III werden nach der direkten Methode, also auf der Basis von Zahlungsdaten, ermittelt.

Die Finanzrechnung baut sich wie folgt auf:

- Cashflow I (CF aus der laufenden Geschäftstätigkeit = operativer CF).
   Der Cashflow I gibt die zahlungswirksame Tätigkeit wieder, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen ist. Bei der direkten Methode wird der CF I unmittelbar aus den Einzahlungen und Auszahlungen ermittelt. Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge bereinigt.
- Cashflow II (CF aus Investitionstätigkeit)
   Der Cashflow aus Investitionstätigkeit umfasst den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind. Dazu gehört auch die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- Cashflow III (CF aus Finanzierungstätigkeit)
   Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit umfasst alle zahlungswirksamen
   Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der
   Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken, vor allem die Aufnahme und Tilgung von Krediten und Maßnahmen der
   Binnenfinanzierung wie etwa die Finanzierung von Versorgungsleistungen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21) "Kapitalflussrechnung" vom 2. April 2014 (BAnz. AT 08.04.2014 B2)



Die Bestände an Zahlungsmitteln (Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen) und Zahlungsmitteläquivalenten (als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen) werden als Finanzmittelfonds bezeichnet. Der Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag muss mit der Summe aus Cashflow I, II und III und dem Bestand des Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode übereinstimmen.



# 5. Anlagen

Anlage 1: Gliederung von Vermögens- und Erfolgsrechnung

Anlage 2 Finanzrechnung/Cashflow-Rechnung

# 5.1 Anlage 1: Gliederung von Vermögens- und Erfolgsrechnung

Der Landesmaster EPOS.NRW orientiert sich analog zu den Standards staatlicher Doppik an den handelsrechtlichen Vorgaben zur Gliederung von Bilanz und Gewinnund Verlustrechnung (vgl. §§ 266, 275 Abs. 2 HGB), die in Anlehnung an den § 265 Abs. 1 und 5 HGB an die staatlichen Besonderheiten angepasst wurden.

Die vorgegebenen Gliederungen sind verbindlich, eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig

Leerposten brauchen nicht ausgewiesen zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde (vgl. § 265 Abs. 8 HGB).



### Gliederung - Vermögensrechnung

#### Aktiva

#### A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
  - 2. Geschäfts- oder Firmenwert
  - 3. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

#### II. Sachanlagen

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter
- 3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 4. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

#### III. Finanzanlagen

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
- 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
- 3. Beteiligungen
- Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
- 6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung
- 7. sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

### B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 1. Forderungen aus Steuern
  - 2. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen
  - 3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
  - 4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
  - Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 6. Forderungen aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen
  - 7. sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere des Umlaufvermögens
  - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
  - 2. sonstige Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks
- C. Aktive Rechnungsabgrenzung



#### **Passiva**

### A. Eigenkapital

- I. Nettoposition (Kapitalkonto)
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen)
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- B. Sonderposten aus Investitionszuwendungen
- C. Rückstellungen
  - I. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
  - II. Steuerrückstellungen
  - III. sonstige Rückstellungen
- D. Verbindlichkeiten
  - I. Anleihen und Obligationen
  - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  - III. Verbindlichkeiten aus Steuern.
  - IV. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen
  - V. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
  - VI. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
  - VII. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
  - VIII. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - IX. Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen
  - X. sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

E. Passive Rechnungsabgrenzung



### Gliederung - Erfolgsrechnung

- 1. Steuern und steuerähnliche Erträge
- 2. Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen davon Bundesergänzungszuweisungen
- 3. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen
- 4. Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse
  - a) Erträge aus Gebühren, Beiträgen
  - b)Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgeldern sowie aus Einziehung oder Verfall
  - c) Umsatzerlöse
- 5. Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen
- 6. Sonstige Erträge
- 7. Summe Erträge
- 8. Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit
  - a) Aufwendungen für Material, Energie und bezogene Waren
  - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
- 9. Personalaufwand
  - a)Entgelte
  - b)Bezüge
  - c) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
- 10. Abschreibungen
  - a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
  - b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit unüblich hoch
- 11. Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen davon Bundesergänzungszuweisungen
- 12. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse
- 13. Sonstige Aufwendungen
  - a) Sonstige Personalaufwendungen
  - b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
  - c) Verluste aus Wertminderungen und dem Abgang von Vermögensgegenständen und übrige Aufwendungen
- 14. Summe Aufwendungen
- 15. Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)



- Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
- 18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
- 19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 20. Aufwendungen aus Verlustübernahme
- 21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
- 22. Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)
- 23. Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit (Saldo 15 und 22)
- 24. Außerordentliche Erträge
- 25. Außerordentliche Aufwendungen
- 26. Außerordentliches Ergebnis (Saldo 24 und 25)
- 27. Steuern
  - a) vom Einkommen und vom Ertrag
  - b) sonstige Steuern
- 28. Erträge aus Verlustübernahme/Aufwendungen aus Gewinnabführung
- 29. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo 23, 26, 27 und 28)



# 5.2 Anlage 2: Finanzrechnung/Cashflow-Rechnung

Die in den fett gedruckten Positionen verbindliche Gliederung basiert grundsätzlich auf dem Deutschen Rechnungslegungs -Standard 2 (DRS 2).

Da die kurzfristigen Finanzmittelanlagen (z. B. Kassenkredite) dem Finanzmittelfonds zugerechnet werden, entfallen bei der Berechnung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit die Positionen für Einzahlungen bzw. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition.

Die nicht fett gedruckten Unterpositionen stellen eine mögliche Untergliederung dar. Die Kontengruppen bzw. Hauptkonten laut VKR stellen mögliche Zuordnungen dar. Bei der Erstellung des Cashflows ist die Einbeziehung der Sachkonten im Einzelfall zu prüfen.



# **Direkte Methode:**

| Nr. | Bezeichnung  | EUR<br>Berichtsjahr | EUR<br>Vorjahr |
|-----|--|---------------------|----------------|
| 1.  | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                |                     |                |
| 2.  | - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit              |                     |                |
| 3.  | = Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit (CF I)           |                     |                |
| 4.  | Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen            |                     |                |
| 5.  | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen             |                     |                |
| 6.  | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen           |                     |                |
| 7.  | + sonstige Investitionseinzahlungen                            |                     |                |
| 8.  | - Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse            |                     |                |
| 9.  | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden        |                     |                |
| 10. | - Auszahlungen für Baumaßnahmen                                |                     |                |
| 11. | - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen       |                     |                |
| 12. | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen                |                     |                |
| 13. | - sonstige Investitionsauszahlungen                            |                     |                |
| 14. | = Cashflow aus Investitionstätigkeit (CF II)                   |                     |                |
| 15. | Einzahlungen aus gegebenen Darlehen                            |                     |                |
| 16. | - Auszahlungen für gegebene Darlehen                           |                     |                |
| 17. | + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten                   |                     |                |
| 18. | - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten                    |                     |                |
| 19. | = Cashflow aus laufender Finanzierungstätigkeit (CF III)       |                     |                |
| 20. | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds           |                     |                |
|     | (Summe aus Positionen 3,14 und 19)                             |                     |                |
| 21. | +/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte |                     |                |
|     | Änderungen des Finanzmittelfonds                               |                     |                |
| 22. | + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode                    |                     |                |
| 23. | = Finanzmittelbestand am Ende der Periode                      |                     |                |